

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4736 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikations-
feststellungsgesetzes**

A Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Die neuen Regelungen knüpfen an das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz an. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für diesen Änderungsgesetzentwurf.

B Lösung

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Bei der vorliegenden Änderung erfolgen Anpassungen hinsichtlich

- des Anwendungsbereiches des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG M-V) als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a, 18b des Aufenthaltsgesetzes – Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird mit der Änderung die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt.
- einer Änderung zur Regelung zur Übersetzung von Dokumenten, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Die Formulierung soll verdeutlichen, dass auch Übersetzungen von außerhalb Deutschland beeidigten Übersetzern sowie Dokumenten in nicht deutscher Sprache berücksichtigt werden können.
- einer Anpassung und Aktualisierung der Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht, die ebenfalls eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Die im Gesetz bisher genannten Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt.
- der Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ zur Verdeutlichung, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsanerkennung grundsätzlich eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird.
- der Regelungen zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit, um den Anforderungen der Artikel 14 Absatz 6 und 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher Rechnung zu tragen. Hiermit sind die Struktur, der Aufbau und die Mindestangaben der Begründung im Falle der Feststellung wesentlicher Unterschiede gemeint.
- der Einführung der geschlechtsneutralen Formulierung „antragstellende Person“ statt „Antragstellerin und Antragsteller“, da die durchgängige Verwendung von ausgeschriebenen Paarformen Gesetzestexte unübersichtlich machen kann.

Der Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4736 unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

Keine.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner. Bereits vor Änderung des BQFG M-V wurden Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation gestellt, ohne dass beabsichtigt war, im entsprechenden Beruf zukünftig tätig zu werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Erweiterung des Anwendungsbereiches zu einem nennenswerten Anstieg von Antragszahlen führen wird.

E Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

F Bürokratiefolgen

Es entstehen keine zusätzlichen Hürden bei der Antragstellung und damit auch keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil: Im Einzelfall kann es durch das fehlende Erfordernis einer (neuen) Übersetzung sogar zu verringertem Aufwand und geringeren Kosten führen. Im Detail bedeutet dies im Sinne des Bürokratieabbaus:

- Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.
- Durch die fehlende Notwendigkeit der Beteiligung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers werden Aufwand und/oder Kosten für die Antragstellenden potenziell verringert. Genehmigungs- und/oder Kontrollrechte und -pflichten werden hiermit weder eingeführt, geändert oder abgeschafft.
- Es erfolgt keine unmittelbare Umsetzung höherrangigen Rechts, jedoch eine vor allem sprachliche Anpassung an die zugrunde liegende EU-Richtlinie. Die Übernahme der Änderung im Mustergesetz-BQFG-Land dient der Vereinheitlichung mit dem bundesrechtlichen Pendant (BQFG) sowie analogen BQFG anderer Bundesländer.
- Die Gelegenheit der Gesetzesänderung wurde zugleich genutzt, um die Rechtsetzungsqualität zu verbessern, z. B. durch die Einführung geschlechtsneutraler Formulierungen.
- Es handelt sich nicht um ein neues Gesetz, sondern lediglich um ein Änderungsgesetz, in dem für die Wirtschaft keine (neuen) Belastungen aufgebaut werden. Die sogenannte „One-in-one-out-Regel“ findet daher Anwendung bzw. wird nicht verletzt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4736 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 3. Juli 2025

Der Bildungsausschuss

Andreas Butzki
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Butzki

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4736 in seiner 102. Sitzung am 9. April 2025 beraten und zur federführenden Beratung an den Bildungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) überwiesen.

Gesetzentwürfe, die die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Vorschriften zum Inhalt haben, welche den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sind durch das federführende Ressort auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien zu prüfen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung diesbezüglich auf die Begründung im Gesetzentwurf verwiesen, wonach weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes bestehe, da ausschließlich auf die Qualifikation und den entsprechenden Ausbildungsstaat abgestellt werde. Mit der Gesetzesänderung gingen überwiegend keine Beschränkungen einher. Lediglich die Aspekte zur Übersetzung von Dokumenten könnten als zusätzliche Beschränkung verstanden werden. Diese diene nur der rechtlichen Klarstellung sowie Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren. Damit lägen sie sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch der Antragstellenden selbst. Die Beschränkungen resultierten nicht aus Gründen, die rein wirtschaftlicher Natur seien oder rein verwaltungstechnische Gründe darstellten. Diese Beschränkung diene ausschließlich der „Verwirklichung des angestrebten Ziels“ und gehe nicht über das erforderliche Maß hinaus. Hierbei sei berücksichtigt worden, welche Folgen es auf das Ziel eines einheitlichen Anerkennungsverfahrens hätte, wenn unterschiedliche Anforderungen an eine Übersetzung gestellt würden. Dies gelte in Konsequenz auch für etwaige Bescheide über die beantragte Gleichwertigkeitsfeststellung. Es gebe keine diesbezügliche andere Regelung, sodass die hier zur Debatte stehende erforderlich sei. Die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels sei sichergestellt und in der jeweiligen Begründung dargestellt worden. Es gebe kein „milderes Mittel“ zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels. Nur eine qualitativ geeignete Dokumentenlage könne eine valide Entscheidungsgrundlage für das Anerkennungsverfahren darstellen, das wiederum sicherstelle, dass zutreffende Entscheidungen nach dem BQFG M-V getroffen werden könnten. Der Bildungsausschuss hat dieses Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmalig in seiner 81. Sitzung am 8. Mai 2025, in seiner 84. Sitzung am 19. Juni 2025 sowie abschließend in seiner 85. Sitzung am 3. Juli 2025 beraten und dem Gesetzentwurf einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 12. Juni 2025 und abschließend in seiner 90. Sitzung am 19. Juni 2025 beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Bildungsausschusses

1. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Bildungsausschuss hat in seiner 81. Sitzung am 8. Mai beschlossen, eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen und folgende sechs Sachverständige um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten: den Leiter des Bereiches Aus- und Weiterbildung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, die Verbund für Soziale Projekte (VSP) gGmbH, Migra e. V., die Gesellschaft für nachhaltige Regionalentwicklung und Strukturforchung e. V. (Genres), die Geschäftsführerin des Bereiches Bildung und Hochschule der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die Vorsitzende des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern. Der Leiter des Bereiches Aus- und Weiterbildung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern und die Geschäftsführerin des Bereiches Bildung und Hochschule der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen dargestellt.

Die Verbund für Soziale Projekte (VSP) gGmbH hat schriftlich erklärt, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes seit seinem Bestehen die Grundlage der Arbeit der VSP gGmbH bilde. Es trage maßgeblich zur Fachkräftesicherung für das Bundesland bei. Die VSP gGmbH begrüße die vorgelegten Änderungsvorschläge weitgehend. Bei den geplanten Änderungen handle es sich im Wesentlichen um notwendige und relevante Anpassungen an die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Realitäten sowie an den Arbeitsmarkt im Bundesland. In Bezug auf die Übersetzungen ausländischer Qualifikationen und anderer Nachweise, die internationale Fachkräfte beibringen sollten, schlage die VSP gGmbH vor, die Formulierung insofern zu präzisieren, dass klargestellt werde, dass die öffentliche Bestellung oder Beeidigung von einem deutschen Gericht erfolgt sei. Anderenfalls sei zu erwarten, dass internationale Fachkräfte Übersetzungen aus ihren Herkunftsländern vorlegten, die deutschen Übersetzungsrichtlinien nicht genügten. Die zuständigen Anerkennungsstellen dürften dann mit der Überprüfung aus dem Ausland vorgelegter Übersetzungen in Bezug auf deren Fachlichkeit überfordert sein. Beides ziehe gegebenenfalls unnötige Kosten zur Erstellung weiterer fachgerechter Übersetzungen nach sich und verlängere Anerkennungsprozesse deutlich und konterkarriere damit die Strategie des Landes zur Fachkräftesicherung. In Bezug auf die Darlegung der Erwerbsabsicht in Mecklenburg-Vorpommern in § 5 Absatz 6 hat sich die VSP gGmbH dafür ausgesprochen, die Möglichkeit des Familiennachzugs für internationale Fachkräfte zu regeln, deren Angehörige bereits in Mecklenburg-Vorpommern lebten und arbeiteten.

Dies fördere nicht nur die Integration bereits hier lebender wie zuwandernder internationaler Fachkräfte, sondern sei im Zusammenhang mit der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung relevant und sinnvoll im Sinne der Beschleunigung von Anerkennungsberatungsprozessen und -verfahren sowie der Regulierung qualifizierter Zuwanderung. Im Hinblick auf die geplante Änderung des § 14a Absatz 3 Satz 1 müsse konkretisiert werden, was „innerhalb kürzester Frist“ bedeute. Erfahrungsgemäß verlängere sich die Dauer von Anerkennungsverfahren je nach personeller Ausstattung der Anerkennungsstellen unterschiedlich. Dies dürfe nicht zulasten der antragstellenden Personen gehen, was die Formulierung aber zulasse. Ergänzend werde eine Stärkung der DSGVO-konformen Digitalisierung beruflicher Anerkennungsprozesse befürwortet, insbesondere durch eine klare Kommunikation der Landesregierung zu bereits bestehenden oder geplanten Beteiligungen an bundesweiten digitalen Plattform zur beruflichen Anerkennung.

Seitens des Vereins migra e. V. ist schriftlich angemerkt worden, die Erfahrung in der Arbeit im Rahmen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zeige, dass Übersetzungen von Personen, die im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt seien, nicht immer den hiesigen Ansprüchen entsprächen und Mängel in der Qualität der Übersetzungen aufwiesen. Dies betreffe insbesondere öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer aus sogenannten Drittstaaten. Hier empfehle migra e. V., den Gesetzentwurf auf zugelassene Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Übersetzen oder Dolmetschen öffentlich bestellt oder beeidigt seien, einzuschränken. Die Möglichkeit des Einreichens von Unterlagen in englischer Sprache werde begrüßt. Antragstellende müssten durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sie in Mecklenburg-Vorpommern eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben wollten. Es werde empfohlen, die Aufzählung durch einen Nachweis darüber, dass bereits Familienangehörige in Mecklenburg-Vorpommern wohnten und der Zuzug zu ihnen geplant sei, zu ergänzen. Migra e. V. hat die Aufnahme der Konkretisierungen der Informationen im Bescheid der zuständigen Stellen zur Berufsqualifikation zu nicht ausgleichbaren wesentlichen Unterschieden und zum Niveau der vorhandenen Berufsqualifikation in § 10 Absatz 1 und 2 des Gesetzentwurfes begrüßt. Des Weiteren würden die Änderungen in § 14 Absatz 1 sowie in § 14a Absatz 3 Satz 1 der Novelle ausdrücklich begrüßt. Insgesamt hat migra e. V. die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz positiv bewertet. Der Gesetzentwurf berücksichtige vielfach die Erfahrungen aus der Praxis der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie die Bedürfnisse der Antragstellenden.

Die Gesellschaft für nachhaltige Regionalentwicklung und Strukturforschung e. V. (Genres) hat zunächst schriftlich darauf verwiesen, dass der Umgang mit der Beglaubigung fremdsprachiger Unterlagen in kommunalen Behörden zu Inkonsistenzen im Vollzug und zu vermeidbaren Zusatzkosten für Antragstellende führe, da die Verfahrensweise stark variere. Eine einheitliche landesweite Regelung sei deshalb wünschenswert. Der Wegfall der Teilanerkennungsmöglichkeit für Grundschullehrkräfte als Erzieherinnen und Erzieher ab dem Jahr 2025 stelle aus Sicht der Beratungsakteure einen Verlust eines bewährten Zugangswegs in die Erwerbstätigkeit in der Kindertagesbetreuung dar. Dieses Verfahren habe in der Vergangenheit insbesondere zugewanderten Lehrkräften eine praxisnahe Anschlussmöglichkeit eröffnet. Es werde angeregt, die Entwicklung zu evaluieren und mögliche Ersatzmechanismen zu prüfen.

Zum Gesetzentwurf hat Genres ausgeführt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der §§ 5 Absatz 2 und 12 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, wonach Übersetzungen auch von im Ausland beeidigten oder bestellten Personen angefertigt sein dürften, im Grundsatz zu begrüßen sei, da dies zur Verfahrensvereinfachung beitragen und dem Ziel eines bürokratiearmen Zugangs zur Anerkennungspraxis gerecht werden könne. Unproblematisch und praxisgerecht sei die Anerkennung von Dokumenten, die durch staatlich oder gerichtlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer aus Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erstellt worden seien. Für Drittstaaten sei hingegen gesetzlich klarzustellen, dass Übersetzungen nur dann als gleichwertig gälten, wenn die Übersetzerin/der Übersetzer von deutschen Auslandsvertretungen bestellt oder anerkannt oder durch eine staatliche Behörde im Herkunftsland öffentlich bestellt oder beeidigt worden sei und diese Bestellung mit deutschen Maßstäben vergleichbar sei. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorlägen, sei aufgrund des Risikos manipulierter oder mangelhafter Übersetzungen eine Qualitätskontrolle oder inhaltliche Überprüfung der Übersetzung durch eine in Deutschland öffentlich bestellte und beeidigte Person zuzulassen oder verpflichtend vorzusehen. Entsprechende Prüfungen trügen zur Sicherung der Verfahrensqualität bei und gewährleisteten einen gleichmäßigen Vollzug. Die in § 5 Absatz 6 BQFG M-V aufgeführten Nachweise seien sachgerecht und praxisnah. Darüber hinaus sollte der Zuzug zu in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Familienangehörigen explizit als geeigneter Nachweis der Erwerbsabsicht anerkannt werden. Der familiäre Lebensmittelpunkt im Bundesland könne erfahrungsgemäß eine starke Motivation zur Berufsausübung darstellen und sollte im Rahmen der Einzelfallprüfung angemessen Berücksichtigung finden. Die Beachtung dieser Lebensrealität könne zur Verstetigung von Integration beitragen und dem Fachkräftebedarf im Land mittelbar Rechnung tragen. Die Formulierung, dass die zuständige Stelle „innerhalb kürzester Frist“ zu entscheiden habe, werde grundsätzlich begrüßt, da sie das Anliegen einer zügigen Bearbeitung der Anträge betone. Sie sei als politisches Signal richtig und notwendig, bleibe jedoch auslegungsbedürftig. Maßgeblich bleibe daher die in § 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG M-V genannte Höchstfrist von drei Monaten ab Vorlage vollständiger Unterlagen. Diese Frist sei verbindlich, setze aber eine vollständige Aktenlage voraus. Zur Stärkung der Verfahrenssicherheit und Effektivität werde angeregt, zu regeln, welche Folgen sich bei Nichteinhaltung dieser Dreimonatsfrist durch die zuständige Stelle ergäben. Denkbar sei eine Anerkennungsfiktion. Dies diene dem Vertrauensschutz der Antragstellenden, gebe den Vollzugsbehörden einen zusätzlichen Anreiz zur fristgerechten Entscheidung und fördere die Verfahrensdisziplin der Verwaltung. Die im Änderungsentwurf vorgesehene Neufassung des § 10 werde begrüßt, da sie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Anerkennungsverfahren stärke, indem sie eine differenzierte Darstellung verlange, welche wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen und inländischen Berufsqualifikation bestünden, welche Kompetenzen anerkannt würden und durch welche Maßnahmen ein Ausgleich erfolgen könne. Dies entspreche den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG und erhöhe die Rechtssicherheit sowohl für die antragstellende Person als auch für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, sei auf eine einheitliche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentliche Unterschiede“ innerhalb der zuständigen Stellen hinzuwirken, die sich am Qualifikationsniveau, an der Funktionsäquivalenz und an der Ergebnisorientierung orientiere. Besondere Beachtung sollte der berufspraktischen Erfahrung gelten, die fehlende formale Inhalte kompensieren könne. Die Feststellungen müssten nachvollziehbar, verhältnismäßig und realitätsnah getroffen werden. Insbesondere im Pflegebereich erfolge die Ausbildung an ausländischen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen vielfach auf Grundlage wissenschaftlicher und evidenzbasierter Standards. Diese Standards könnten Ausbildungsziele abdecken, die in deutschen Berufsausbildungen kleinteiliger strukturiert seien.

Die Bewertung „wesentlicher Unterschiede“ sollte keinen rein formalistischen Ansatz verfolgen, sondern im Sinne einer Kompetenzorientierung offen für alternative Ausbildungswege sein, die funktional vergleichbare Befähigungen vermitteln. Die Umstellung auf geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen werde unterstützt. Sie diene der sprachlichen Gleichbehandlung und trage zu einer besseren Lesbarkeit der Gesetzestexte bei. Ergänzend hat Genres angeregt, mittelfristig eine gesetzliche Experimentierklausel aufzunehmen, die es erlaube, bei der Bewertung ausländischer Qualifikationen vereinfachte Verfahren zu erproben, wenn diese im Rahmen institutionell gesicherter Kooperationen mit inländischen Bildungsträgern oder Hochschulen erworben worden seien. Anwendungsfälle wären beispielsweise gemeinsame Studienprogramme, Doppelabschlüsse zwischen Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern und anerkannten Einrichtungen im Ausland, integrierte Studiengänge mit curricularer Abdeckung wesentlicher Bestandteile der in Deutschland einschlägigen rechtlichen und fachlichen Anforderungen oder Kooperationsformate mit curricular abgestimmten Ausbildungsteilen, welche auf der Grundlage gemeinsamer Standards oder Akkreditierungsvereinbarungen entwickelt worden seien. Eine solche Öffnungsklausel ermögliche es, kooperative Ausbildungsformate proaktiv zu berücksichtigen und Antragsverfahren im Einzelfall zu verkürzen, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen eines abgestimmten Programms bereits plausibilisiert werden könne. Dies trage zugleich zu einer strategischen Öffnung des Anerkennungssystems gegenüber qualifizierten Absolventinnen und Absolventen aus Partnerstaaten und zur internationalen Bildungsk Kooperation bei. Im Ergebnis stünde ein moderner, kooperationsfreundlicher Rechtsrahmen, der sowohl die Integrationschancen für internationale Fachkräfte verbessere als auch den Bildungsstandort Mecklenburg-Vorpommern international wettbewerbsfähiger mache.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Anpassung an das Bundesgesetz begrüßt und sich zugleich weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und zum Bürokratieabbau gewünscht. Die Änderung der Regelung zur Übersetzung von Dokumenten sei lobenswert, denn dies entspreche dem Vorgehen in der Praxis. Eine Neuregelung sei überfällig gewesen. Bislang seien nur Übersetzungen von bei der Botschaft akkreditierten Dolmetschenden und Übersetzenden anerkannt worden. Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern erwarte, dass durch die offene Formulierung „in Deutschland oder im Ausland“ in der Praxis die Beeidigung ausreiche und auch ohne Botschaftsakkreditierung anerkannt werde. Darüber hinaus werde begrüßt, dass das LAGuS künftig englischsprachige Dokumente akzeptieren könne. Hier wäre eine Soll-Bestimmung zielführender gewesen, weil dies für die Antragstellenden Zeit und Geld spare. Die Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ beinhalte eine gute Absicht. Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. glaube aber nicht, dass hierdurch eine Verfahrensverkürzung erreicht werde. Vielmehr sollten die Worte „innerhalb von drei Monaten“ zusätzlich Bestandteil der Regelung bleiben. Dies gelte auch in Bezug auf die zwei Monate in § 14a Absatz 3 Satz 1. Zum Nachweis der Erwerbsabsicht sei u. a. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) möglich. Dies werde kritisch gesehen, da der Kontakt zur ZSBA in der Vergangenheit nicht dazu geführt habe, dass Fach- und Arbeitskräfte in der erforderlichen Größenordnung nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen seien. Begrüßenswert sei, dass diese Beratung nun nicht mehr zwingend sei. Derzeit müsse man bis zu vier Monate warten, um einen Termin bei der ZSBA zu bekommen. Auch seien dort spezielle Kenntnisse über Unterstützungsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern in nur geringem Maße vorhanden. Beratungen der ZSBA führten nicht selten zu Entscheidungen, ein anderes Bundesland zu wählen bzw. Mecklenburg-Vorpommern zu verlassen. Von bundesweit 1 000 Antragstellenden bei der ZSBA kämen derzeit weniger als 1 Prozent nach Mecklenburg-Vorpommern.

Eine Begleitung vor Ort verkürze die Frist und Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern sollten ausreichend sein, um mehr Fach- und Arbeitskräfte in Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen. Die weiteren Neuregelungen seien folgerichtig und würden teilweise begrüßt.

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft e. V. (GEW Mecklenburg-Vorpommern) hat unaufgefordert Stellung genommen, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes seit seinem Bestehen die Grundlage der Arbeit der Anerkennungsberatungsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern bilde und maßgeblich zur Fachkräftesicherung für das Bundesland beitrage. Insbesondere im Bildungsbereich würden internationale Fachkräfte dringend benötigt. Bei den geplanten Änderungen handele es sich im Wesentlichen um notwendige und relevante Anpassungen an die Gegebenheiten des Gesetzes, an die arbeitsmarktlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Realitäten im Bundesland. Daher werte die GEW Mecklenburg-Vorpommern die vorgelegten Änderungsvorschläge als im Grundsatz positiv. Die GEW Mecklenburg-Vorpommern schlage in Bezug auf die Darlegung der Erwerbsabsicht in Mecklenburg-Vorpommern in § 5 Absatz 6 eine Ergänzung der Vorschrift um die Möglichkeit des Familiennachzugs für internationale Fachkräfte, deren Angehörige bereits in Mecklenburg-Vorpommern lebten und arbeiteten, vor. Dies fördere nicht nur die Integration bereits hier lebender wie zuwandernder internationaler Fachkräfte nachhaltig, sondern sei im Zusammenhang mit der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung relevant und sinnvoll im Sinne der Beschleunigung von Anerkennungsberatungsprozessen und -verfahren sowie der Regulierung qualifizierter Zuwanderung. Ergänzend befürworte die GEW Mecklenburg-Vorpommern eine Stärkung der DSGVO-konformen Digitalisierung beruflicher Anerkennungsprozesse, insbesondere durch eine klare Kommunikation der Landesregierung zu bereits bestehenden oder geplanten Beteiligungen an bundesweiten digitalen Plattformen zur beruflichen Anerkennung. Zudem sei neben der Aktualisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsprozesse zur Fachkräftesicherung auch das Vorhalten entsprechender Anerkennungsberatungsstrukturen notwendig.

2. Ergebnisse der Beratungen im Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmals in seiner 81. Sitzung am 8. Mai 2025 beraten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat einleitend ausgeführt, bei der vorliegenden Novelle handele es sich um eine kleine Novelle, dessen Ziel es sei, die Ländergesetzlichkeiten mit den Bundesgesetzlichkeiten zu harmonisieren und Erleichterungen einzuführen. Zudem werde eine zügigere Bearbeitung angestrebt. Ziel der Länder und des Bundes sei es, die Anerkennungsverfahren zu optimieren. Aus der diesbezüglichen Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft folgten demnächst weitere Änderungsbedarfe, die in einer weiteren, umfangreicheren Novelle umgesetzt werden müssten. Andere Länder, wie beispielsweise Berlin und Bremen, setzten, wie Mecklenburg-Vorpommern, zunächst eine solche kleine Novelle um. Die Novelle umfasse sechs Punkte. So werde der Anwendungsbereich erweitert. Derzeit bestehe nur ein Anspruch auf Durchführung des Verfahrens, wenn der im Herkunftsland erlernte Beruf auch hier ausgeübt werden solle. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches ermögliche eine Tätigkeit auch in anderen Bereichen. Bislang sei die Regelung zu den Übersetzungen im BQFG M-V nicht eindeutig. Es sei unklar, ob eine Übersetzung im Herkunftsland ausreichend sei.

Diesbezüglich schaffe der Gesetzentwurf Rechtsklarheit, indem klargestellt werde, dass die Übersetzung von einer beeidigten Übersetzerin/einem beeidigten Übersetzer stammen müsse. Des Weiteren solle der Nachweis der Erwerbsabsicht gestrichen werden. Für ein Visum werde der Nachweis benötigt, dass man in Mecklenburg-Vorpommern Arbeit habe. Um Arbeit zu haben, brauche man wiederum die Anerkennung und für die Anerkennung sei der Nachweis erforderlich, dass man in Mecklenburg-Vorpommern Arbeit habe. Hier sei das Verfahren an der Praxis vorbei gewesen, weshalb nachgebessert werde. Die weiteren drei Änderungen seien klarstellende, redaktionelle Änderungen, wie die Antragsbearbeitung in kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten im Gegensatz zu dem bisherigen „innerhalb von drei Monaten“. Es sei selbstredend Anspruch der Verwaltung, so schnell wie möglich Anträge zu bearbeiten. Von daher sei hierdurch nichts Neues geschaffen worden, sondern eine Klarstellung erfolgt. Zudem sehe der Gesetzentwurf sprachliche Annäherungen an die EU-Richtlinie vor, auf der das BQFG M-V beruhe, sowie geschlechtsneutrale Formulierungen.

Die Fraktion der AfD hat sich auf § 14 Absatz 1 des Gesetzentwurfes bezogen, wonach die antragstellende Person die erforderlichen Nachweise nicht beibringen müsse, sofern sie diese aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht vorlegen könne. Diesbezüglich hat die Fraktion der AfD interessiert, wie sichergestellt werde, dass die erforderlichen Nachweise tatsächlich vorhanden seien. Zudem hat die Fraktion wissen wollen, was unter der Formulierung „nicht zu vertretende Gründe“ zu verstehen sei.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist zunächst verdeutlicht worden, dass der Gesetzentwurf in Bezug auf § 14 keine inhaltliche Änderung vorsehe. Die Frage lasse sich nicht pauschal beantworten. Es komme auf die im Einzelfall vorgelegten Nachweise an, ob sich daraus indirekt eine Qualifikation nachweisen lasse oder ob sich auf Umwegen andere Nachweise beschaffen ließen. Hierbei spiele die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eine wichtige Rolle. Wenn beispielsweise ein Diplom vorliege, aber eine Fächer- und Notenübersicht nicht in Erfahrung zu bringen sei, seien damit standardisiert gewisse Fächer, Fachrichtungen und Inhalte verbunden. Lasse sich aber kein Nachweis beschaffen, werde der Antrag abgelehnt. Der Paragraph ermögliche es der zuständigen Stelle, über Umwege zu den notwendigen Erkenntnissen zu kommen.

Auf die Frage der Fraktion der FDP nach Maßnahmen, um die Anerkennungsverfahren zu beschleunigen, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für den Bereich der Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher geantwortet, dass die Bearbeitung eines Antrages, je nach Antragsaufkommen, in der Regel drei bis fünf Wochen dauere. Oft seien die Antragsunterlagen unvollständig eingereicht worden, sodass Unterlagen nachgefordert würden. Bis alle Unterlagen vollständig vorlägen, könne unter Umständen eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Das Ministerium unterstütze diesbezüglich. Die Frage nach Beschleunigung hänge auch mit der Digitalisierung zusammen. Künftig würden diese Verfahren eine OZG-Leistung. Auch werde aufgrund des diesbezüglichen MPK-Beschlusses geprüft, wie die Anerkennungsverfahren beschleunigt werden könnten. Hier gebe es bei den jeweiligen Berufen Unterschiede. Für den Bereich der Lehrkräfte sei das Verfahren sehr einheitlich und standardisiert, weshalb dieses relativ zügig durchgeführt werden könne. Im medizinischen Bereich beispielsweise gehe es um Kenntnisprüfungen, die in den Bundesländern unterschiedlich geregelt seien.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat begrüßt, dass das Verfahren beschleunigt werden solle, und hat wissen wollen, ob die in § 6 genannte Frist eine Ausschlussfrist sei. Des Weiteren hat sich die Fraktion auf § 5 Absatz 6 und § 12 bezogen, wonach eine Standortberatung der zuständigen Servicestelle Berufsanerkennung ein geeigneter Nachweis sein könne, und gefragt, ob hier eine personelle Verstärkung geplant sei, weil es oft lange dauere, einen Beratungstermin zu erhalten.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist darauf hingewiesen worden, dass diese Frist bereits im derzeit geltenden Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz enthalten sei. Die Frist fange erst zu laufen an, wenn die Unterlagen vollständig seien. Es sei in der Regel gut machbar, innerhalb dieser drei Monate den Bescheid zu erteilen. Sollte innerhalb dieser drei Monate keine Entscheidung ergehen, könne im Zweifelsfall geklagt werden. Eine Genehmigungsfiktion gebe es nicht. Zu der Frage nach der Standortberatung hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgeführt, dass Voraussetzung für die Stellung eines Antrages das Anstreben eine Erwerbstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern sei. Wenn sich die antragstellende Person noch im Ausland befinde, komme die Standortberatung als Nachweis in Betracht. Die Standortberatung sei aber nicht verpflichtend, die direkte Kontaktaufnahme sei auch möglich.

Auf die weitere Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob eine Vollständigkeitsprüfung bei Antragseingang vorgesehen sei, um zu verhindern, dass erst kurz vor Ablauf der Frist festgestellt werde, dass Antragsunterlagen fehlten, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung klargestellt, dass die Unterlagen immer auf Vollständigkeit, also formell, geprüft würden. Auch werde der Antrag gleich zu Beginn, sofern möglich, inhaltlich geprüft, um den Antragstellenden das Nachreichen von Unterlagen zu ersparen, wenn eine Ablehnung bereits absehbar sei. Es könne somit nicht zu der Situation kommen, dass inhaltlich alles geprüft worden sei und erst dann festgestellt werde, dass Unterlagen fehlten.

Der Bildungsausschuss hat in seiner 84. Sitzung am 19. Juni 2025 die schriftliche Anhörung ausgewertet.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf inhaltlich mit der Länderfamilie abgestimmt sei, damit bei solchen grundlegenden Fragen der Berufsanerkennung vergleichbare Standards in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden seien. Die schriftliche Anhörung habe keine Tatsachen zutage gebracht, die das Ministerium dazu verleiteten, dem Ausschuss Änderungen zu empfehlen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hingegen Klarstellungsbedarf gesehen. So hätten die Stellungnahmen eine Konkretisierung im Hinblick auf die geplante Änderung des § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für notwendig gehalten, da unklar sei, was „innerhalb kürzester Frist“ bedeute, denn es bestehe die Unsicherheit, dass sich die Frist zulasten der antragstellenden Personen verlängere.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist auf die aktuelle Formulierung des § 6 Absatz 3 hingewiesen worden, wonach die zuständige Stelle innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden müsse. Diese Formulierung sei mit in die geänderte Vorschrift aufgenommen worden und bedeute, dass nach drei Monaten entschieden werden müsse.

Eine Untätigkeitsklage sei somit nach drei Monaten zulässig und auch begründet, wenn die Verwaltung nicht nachweisen könne, warum das Verfahren länger gedauert habe. Aus diesem Grund bestehe kein Konkretisierungsbedarf.

Die Fraktion der AfD hat sich auf § 14 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bezogen und hat wissen wollen, wie sichergestellt werden könne, dass die erforderliche Qualifikation vorliege, wenn die Unterlagen nicht beigebracht werden könnten, ob beispielsweise die Möglichkeit bestehe, einen Test durchzuführen.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat auf die Antwort im Rahmen der Vorstellung des Gesetzentwurfes verwiesen und erneut deutlich gemacht, dass der Paragraph nicht Gegenstand der Gesetzesänderung sei. Es gebe diesbezüglich keine Problemlage. Die Frage könne nicht pauschal beantwortet werden, weil es hier immer auf den Einzelfall ankomme. Es gebe Länder, wo die erforderlichen Informationen sehr gut beschaffbar seien, bei anderen Ländern sei dies nicht der Fall. Diese Einzelfallentscheidungen benötigten immer eine Grundlage, beispielsweise einen Test oder andere Unterlagen. Nur eine eidesstattliche Versicherung sei nicht ausreichend. Mecklenburg-Vorpommern sei bei diesen Entscheidungen sehr restriktiv und beteilige in Zweifelsfällen immer die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Unterlagen gefälscht seien, werde ein Strafverfahren eingeleitet.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten.““

Antragsbegründend hat die Fraktion der AfD schriftlich ausgeführt, die Zulassung von Unterlagen in englischer Sprache untergrabe die Bedeutung der deutschen Sprache für berufliche Integration und Verwaltungspraxis. Ausländische Fachkräfte sollten sich an die deutsche Sprache gewöhnen und vorhandene Verwaltungsprozesse nicht durch Sprachdiversität erschweren.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat außerdem beantragt, Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d Absatz 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Mecklenburg-Vorpommern eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit in einem Mangelberuf gemäß der jeweils geltenden Positivliste der Bundesagentur für Arbeit ausüben zu wollen.““

Hierzu hat die Fraktion der AfD schriftlich ausgeführt, der Gesetzentwurf weite die Anwendbarkeit des Anerkennungsverfahrens auf beliebige qualifizierte Tätigkeiten aus. Dies widerspreche dem Grundsatz gezielter Fachkräfteeinwanderung. Anerkennungsverfahren sollten auf nachgewiesene Mangelberufe beschränkt bleiben.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Nummer 4

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.““

Die Fraktion der AfD hat hierzu antragsbegründend schriftlich ausgeführt, eine Formulierung wie „kürzester Frist“ setze Behörden unter unrealistischen Druck und gefährde die Qualität rechtssicherer Entscheidungen. Der Begriff „angemessen“ sei bewährt und biete hinreichenden Spielraum.

Der Bildungsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Nummer 13

Des Weiteren hat die Fraktion der AfD beantragt, Artikel 1 Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kann der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem nachweislich unangemessenen und unverhältnismäßigen zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildungsmaßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ausschließlich durch standardisierte, objektiv geeignete Verfahren fest. Der Antragsteller hat die Hinderungsgründe umfassend und durch nachvollziehbare Unterlagen glaubhaft zu machen. Eine Versicherung an Eides statt darf nur im Ausnahmefall und nur dann verlangt oder abgenommen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Nachweisführung nachweislich erschöpft sind.““

Hierzu hat die Fraktion der AfD schriftlich erklärt, die bisherige Formulierung eröffne zu weite Spielräume für Nachweislücken. Die Feststellung beruflicher Fertigkeiten ohne reguläre Nachweise dürfe nur unter klar definierten, streng nachzuweisenden Bedingungen erfolgen. Eine eidesstattliche Versicherung sei ein besonders scharfes Mittel des Verwaltungsrechts und dürfe nur als ultima ratio zur Anwendung kommen, wenn alle anderen Optionen geprüft und ausgeschöpft worden seien.

Der Bildungsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bildungsausschuss hat der unveränderten Überschrift und dem unveränderten Artikel 1 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 2

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Artikel 2 die folgenden Sätze anzufügen:

„Die Landesregierung wird verpflichtet, dem Landtag jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Entwicklung der Antragszahlen, Anerkennungsquoten sowie die tatsächliche Integration der anerkannten Personen in den Arbeitsmarkt vorzulegen. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen und im Bildungsausschuss zu beraten.“

Antragsbegründend hat die Fraktion der AfD schriftlich ausgeführt, eine regelmäßige Evaluation sei unerlässlich, um mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und steuernd eingreifen zu können. Transparenz und parlamentarische Kontrolle stärken das Vertrauen in den Gesetzesvollzug.

Der Bildungsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Bildungsausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bildungsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4736 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 3. Juli 2025

Andreas Butzki
Berichtersteller